

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 213-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.558

Eingereicht am: 11.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)
Ruchti (Seewil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 160/2018 vom 14. Februar 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Die Praxis in den Berner Strafvollzugsanstalten muss deutlich verbessert werden

Strafvollzugsanstalten sind Orte, wo Inhaftierte ihre Strafe verbüssen, um die die Gesellschaft vor neuen Gefahren, die von den Inhaftierten ausgehen, schützen sollen. Sie sind aber auch Orte, wo eine Resozialisierung stattfinden sollte, indem Inhaftierte auf die Zukunft vorbereitet werden, damit sie in der Gesellschaft wieder zurechtkommen. Auch Verurteilte gehören zu unserer Gesellschaft. Daher haben wir die Pflicht und die Aufgabe, nach ihrer Freilassung die Integration dieser Menschen in die Gesellschaft zu ermöglichen. Das bedeutet viel Arbeit auf beiden Seiten (Inhaftierte und Staat) während der Haftzeit. Der Staat muss Möglichkeiten für eine Ausbildung, für Sport und für die Entwicklung von Gefühlen und sozialem Verhalten (Art. 75 Abs. 1 (StGB) zur Verfügung stellen. Dies mit dem Ziel, dass diese Menschen in den Strafvollzugsanstalten ein würdiges Leben haben und nach ihrer Freilassung ihr Leben wieder selbst gestalten können. So werden sie nicht nur wieder wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft, sondern es ist für sie selbst und die Gesellschaft auch ökonomisch förderlich, was letztlich für beide Seiten ein finanzieller Gewinn ist.

Leider begegnen wir seit Jahren einer breiten Kritik in Bezug auf die Berner Strafvollzugsanstalten. Obwohl entsprechende Therapien verordnet werden (z. B. kleine Verwahrung gemäss Art. 59 StGB), werden die Inhaftierten ohne Therapie weggesperrt. Zum Zeitpunkt, wenn die Therapie begonnen wird, ist es dann für eine Resozialisierung meistens zu spät. In einem Berner Fall (I.L.) musste ein Inhaftierter während 5 Jahren auf eine Therapie warten, und erst kurz vor seiner Freilassung wurde ihm eine Therapiestelle vermittelt. Hier ging wertvolle Zeit verloren. In solchen

Fällen sinkt die Motivation der Betroffenen, und der Gesundheitszustand verschlechtert sich. Eine Studie der Uni Bern, die 2016 im Auftrag der vom Bundesrat eingesetzten Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) durchgeführt wurde, bestätigt die erhöhten Chancen auf eine baldige Freilassung der Betroffenen, wenn sie eine gute Therapie erhalten.

Der Strafvollzugsexperte Benjamin Brägger, der den Berner Behörden bestens bekannt ist, äussert sich sogar in der Sonntagszeitung vom 8.5.2016 wie folgt: «Viele sitzen ohne Therapie im Gefängnis. Das ist illegal».

Weiter wird die Praxis der Berner Behörden, den Ausgang der Inhaftierten zu verhindern, wobei wichtige Begegnungen zur Aussenwelt nicht mehr stattfinden können, kritisiert. Diese Verhinderungen finden statt, obwohl die Ausgänge teilweise sogar gerichtlich angeordnet wurden.

Auch die NKVF kritisiert die Praxis in den Berner Strafvollzugsanstalten insofern, dass beispielsweise einige Inhaftierte seit Jahren alleine in einer kleinen Zelle sind, keine Kontakte mit der Aussenwelt haben und täglich 23 Stunden in der Zelle sind. Die Kommission kritisierte auch die mangelnden Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten (s. Bund vom 25.6.2015).

Der Umgang mit Inhaftierten, die Haftbedingungen und die Bemühungen des Staates für deren Resozialisierung sollten uns allen wichtig sein. Die Inhaftierten sollten in einem besseren und gesellschaftsfähigen Zustand freigelassen werden. Nur so können die Inhaftierten, die Gesellschaft und auch der Staat profitieren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen haben die Strafvollzugsbehörden bis jetzt unternommen, um die Haftbedingungen für die Inhaftierten rechtmässig zu gestalten?
2. Bei wie vielen Inhaftierten im Kanton Bern wurde eine Therapie angeordnet bzw. wie viele sind zurzeit in einer Therapie, und wie viele warten seit wie lange auf eine Therapie?
3. Warum hat der Kanton im Fall I.L. während 5 Jahren keine Therapiemöglichkeiten organisieren können?
4. Hat der Kanton Bern Anpassungen vorgenommen, um die von der NKVF festgestellten Mängel zu beheben?
5. Wie viele Ausbildungsplätze gibt es für Inhaftierte? Sind es genug?
6. Haben die Inhaftierten die Möglichkeit, Sport zu treiben? Wie oft und wie lange?
7. Gibt es genügend Freizeitangebote? Wenn ja, welche? Und wie viele Inhaftierte können davon profitieren?
8. Wie lange sind die monatlichen Besuchszeiten für die Inhaftierten?
9. Generieren die Strafvollzugsanstalten Überschüsse? Welche, wie hoch sind diese und warum?

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern obliegt der Justizvollzug dem Amt für Justizvollzug (AJV) in der Polizei- und Mili-
tärdirektion. Für die Erfüllung des Auftrags verfügt das AJV über vier Justizvollzugsanstalten
(JVA) im Erwachsenenvollzug mit unterschiedlichem gesetzlichem Auftrag:

- Geschlossener Vollzug an Männern (JVA Thorberg)
- Offener Vollzug an Männern (JVA Witzwil)
- Offener Massnahmenvollzug an Männern (JVA St. Johannsen)
- Geschlossener und offener Frauenvollzug (JVA Hindelbank)

Neben den vier JVA verfügt das AJV über fünf Regionalgefängnisse. Die Regionalgefängnisse
im Kanton Bern erfüllen alle den gleichen gesetzlichen Auftrag (insb. Untersuchungs- und Si-
cherheitshaft, Administrativhaft und geschlossener Strafvollzug), unterscheiden sich jedoch - wie
auch die JVA - deutlich in Bezug auf die Grösse (Anzahl eingewiesener Personen) und die Inf-
rastruktur (Alter/Zustand der Gebäude und technische Ausstattung).

Unbestritten ist, dass ein angemessenes Angebot an Behandlungs- und Integrationsmöglichkei-
ten sowie an dafür (auch in Bezug auf die Infrastruktur) geeigneten Haftbedingungen bereit ste-
hen muss, damit Personen nach jahrelanger Inhaftierung wieder erfolgreich in die Gesellschaft
integriert werden können und damit der Kanton Bern seinen Resozialisierungsauftrag erfüllen
kann.

Frage 1

Die gesetzlichen Mindestanforderungen sowie die nationalen und internationalen Empfehlungen
im Bereich des Justizvollzugs sind der Massstab für die Ausgestaltung der Haftbedingungen in
den Einrichtungen des Justizvollzugs im Kanton Bern. Die Rechte der eingewiesenen Personen
werden nur so weit beschränkt, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Voll-
zugseinrichtung es erfordern (Artikel 74 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. De-
zember 1937, StGB; SR 311.0). Darüber hinaus legt das AJV die Haftbedingungen unter Be-
rücksichtigung der allgemeinen Strafvollzugsgrundsätze (Art. 75 Abs. 1 StGB) fest: Rückfallver-
hütung, Normalisierung, Bekämpfung der schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs und Fürsor-
gepflicht. Für jede eingewiesene Person wird ein individueller Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält
Angaben über die Betreuung, die Arbeits- sowie die Ausbildungsmöglichkeiten, die Wiedergut-
machung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung. Die Angebote
in den Bereichen Arbeit, Bildung, Freizeit, sozialer Arbeit und Therapie können sich von JVA zu
JVA unterscheiden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Justizvollzug im Kanton Bern teilweise in nicht
mehr zeitgemässen und erneuerungsbedürftigen Anlagen stattfindet. Aus diesem Grund sind der
Verbesserung der Haftbedingungen ohne bauliche Anpassungen Grenzen gesetzt. Es fehlt teil-
weise der notwendige Raum, um Gruppenvollzug, Arbeit, Freizeit und Aussenkontakte in der
empfohlenen Qualität anbieten zu können.

Frage 2

Am Stichtag vom 31. März 2017 wurde bei 130 Eingewiesenen eine stationäre Massnahme nach
Art. 59 StGB, bei 18 Eingewiesenen eine Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB und bei 19 Ein-
gewiesenen eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB vollzogen. Zum selben
Zeitpunkt befanden sich fünf Eingewiesene in einem Bernischen Regionalgefängnis in der Erwar-

tung einer (erneuten) Einweisung in eine Institution mit geeignetem Therapiesetting. Die Aufenthaltsdauer im Regionalgefängnis variiert zwischen 11 und 375 Tagen.

Aus der Studie des Forensisch-psychiatrischen Dienstes der Universität Bern „*Der Bedarf an forensischen Klinikbetten am Beispiel des Kantons Bern*“ (Klecha et al., 2016) geht weiter hervor, dass ein grosser Bedarf an geeigneten, klinischen Massnahmenplätzen (Art. 59 und Art. 60 StGB) besteht. Die Auswertung zeigte, dass im Kanton Bern rund 30 Plätze für klinisch-therapeutische Massnahmenvollzüge benötigt werden. Der Kanton Bern verfügt heute über keine derartigen Plätze und greift auf ausserkantonale Angebote zurück.

Frage 3

Die in der Frage enthaltene Aussage trifft nicht zu. Wie den öffentlich zugänglichen Gerichtsentscheiden im Fall I.L. zu entnehmen ist, befand sich dieser zwischenzeitlich in einer spezialisierten Therapieabteilung, danach lehnte er für längere Zeit jegliche therapeutischen Gespräche, welche ihm seitens der zuständigen psychologisch-psychiatrischen Therapiestellen angeboten wurden, mehrfach ab. Aufgrund des aggressiven Verhaltens gegenüber Angestellten und Mitinsassen musste er wiederholt in Sicherheitsabteilungen von verschiedenen Anstalten untergebracht werden. Der Eintritt in die geeignete Klinik verzögerte sich aus Gründen der beschränkten Kapazität und der langen Wartelisten in ausserkantonalen Kliniken.

Frage 4

Der Kanton Bern ist bestrebt, die Empfehlungen der NKVF umzusetzen. Wie in den Ausführungen zu Frage 1 ersichtlich, setzen infrastrukturelle Gegebenheiten gewisse Grenzen.

Fragen 5 – 8

Bei der Beantwortung der Fragen 5-8 gilt es zu beachten, dass sich die nachfolgenden Angebote stets nach dem individuellen Haftstatus und den Sicherheitsbestimmungen der einzelnen eingewiesenen Person ausrichten: Ausbildungs-, Sport-, Freizeit- und Besuchsangebote können nur Personen angeboten werden, deren Sicherheitsauflagen dies auch zulassen.

	Anzahl Ausbildungsplätze	Genügend Ausbildungsplätze? (j/n)	Möglichkeit, Sport zu treiben?	Wie oft und wie lange?	Genügend Freizeitangebote? Welche? Wie viele Inhaftierte können profitieren?	Monatliche Besuchszeiten für Inhaftierte?
JVA-HINDEL-DEL-BANK	Eidgenössisch anerkannte Ausbildung Lehre EBA Hauswirtschaft (4 Plätze/Jahr) Interne Anlehren (Dauer 1 Jahr) - Gärtnerei (2 Plätze) - Wäscherei (2 Plätze) - Küche (2 Plätze) - Schneiderei (2 Plätze) Fernstudium /-Fernkurse Nach individueller Voraussetzung	Ja	Ja Fitness, Turnhalle, Laufgruppe, Arealspaziergang und sporadisch andere Angebote (Badminton, Volleyball, Yoga, etc.)	Einmal pro Woche ist die Teilnahme obligatorisch und findet unter Anleitung statt. Regelmässige Angebote finden freiwillig unter Anleitung oder zur freien Nutzung statt.	Ja Sport und Bewegung, Kunst, Handwerk, Musik und Allgemeinbildung sowie Gesundheit und Ernährung All diese Kurse sind offen für alle Eingewiesenen, wenn die individuellen Sicherheitsauflagen die Teilnahme erlauben.	Für jede Eingewiesene 3 Besuche pro Monat à 2 Stunden.



	Anzahl Ausbildungsplätze	Genügend Ausbildungsplätze? (j/n)	Möglichkeit, Sport zu treiben?	Wie oft und wie lange?	Genügend Freizeitangebote? Welche? Wie viele Inhaftierte können profitieren?	Monatliche Besuchszeiten für Inhaftierte?
JVA-ST. JOHANN HANN-SEN	Es bestehen verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen, die von einem internen Zertifikat bis zu einer EFZ-Lehre reichen. Zudem bietet die JVA-STJ eine interne Schule (in Zusammenarbeit mit BiST) an. Insgesamt bietet das Zentrum damit 10 interne Ausbildungsplätze an. Als offenes Zentrum ist die JVA-STJ jedoch nicht nur auf interne Ausbildungsplätze angewiesen, das Zentrum arbeitet auch mit externen Arbeitgebern zusammen, bei denen Ausbildungen möglich sind. Aus diesem Grund kann die Anzahl Ausbildungsplätze nicht genau beziffert werden.	Ja	Ja Fitnessräume, Sportplatz oder Turnhalle	Jederzeit, während der arbeitsfreien Zeit	Ja Die Freizeit ist nicht nur ein Angebot, sondern ein integraler Teil des Behandlungsangebotes. Das Freizeitverhalten wird im Rahmen des Vollzugsplans angesprochen und auf die Vollzugsziele abgestimmt. Aus diesem Grund werden mit allen Eingewiesenen je nach Progressionsstufe verschiedene obligatorische und freiwillige, interne und externe Freizeitaktivitäten durchgeführt.	Die Kontaktmöglichkeiten von Eingewiesenen beschränken sich nicht auf die monatlichen Besuchszeiten; je nach Progressionsstufe stehen den Eingewiesenen voll-, teil- und unbegleitete Ausgänge, Sach- und Beziehungsurlaube zur Verfügung. Aus diesem Grund lässt sich hier keine einheitliche Besuchszeit pro eingewiesene Person definieren.

	Anzahl Ausbildungsplätze	Genügend Ausbildungsplätze? (j/n)	Möglichkeit, Sport zu treiben?	Wie oft und wie lange?	Genügend Freizeitangebote? Welche? Wie viele Inhaftierte können profitieren?	Monatliche Besuchszeiten für Inhaftierte?
JVA-WITZWIL	Die JVA Witzwil führt und fördert die Gefangenen nach arbeitsagogischen Grundsätzen in 26 verschiedenen Berufen in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in der Versorgung. Es können 17 verschiedene Berufsatteste oder Lehren gemacht werden.	Ja Es gibt in der Schweiz keine JVA, die nur annähernd so viele gewerblich-industrielle oder landwirtschaftliche Berufe anbietet.	Ja Turnhalle, Fitnessgeräte und Sportplatz, FC Witzwil, Rückentraining, saisonal Velogruppe und Nordic-Walking	Turnhalle, Fitnessgeräte und Sportplatz täglich; FC Witzwil, Rückentraining wöchentlich; Velogruppe und Nordic-Walking saisonal	Ja Sport, Tageszeitungen, Bibliothek, Jass Turnier, saisonale Aktivitäten, Schachkurs etc. Bei Aktivitäten, die innerhalb der JVA stattfinden, sind alle eingewiesenen Personen zugelassen. Aktivitäten ausserhalb der JVA Witzwil richten sich an urlaubsberechtigte Eingewiesene mit guter Führung.	Die Eingewiesenen können wöchentlich einmal à 1,5 Stunden privaten Besuch empfangen (ohne amtliche Besuche).

	Anzahl Ausbildungsplätze	Genügend Ausbildungsplätze? (j/n)	Möglichkeit, Sport zu treiben?	Wie oft und wie lange?	Genügend Freizeitangebote? Welche? Wie viele Inhaftierte können profitieren?	Monatliche Besuchszeiten für Inhaftierte?
JVA-THOR-BERG	Abhängig von den individuellen Sicherheitsbestimmungen stehen den eingewiesenen Personen Beschäftigungs- und Arbeitsplätze in 17 verschiedenen Arbeitsateliers zur Verfügung. Lassen es die Sicherheitsbestimmungen zu, können sich die Eingewiesenen zum EBA Bäcker-Konditor-Confiseur und Küchenangestellter ausbilden lassen.	Ja	Ja Sport im Spazierhof während des Sommersemesters, Kraft- und Ausdauertraining, Yoga, Aktivgruppe im Spezialvollzug Eine Turnhalle ist leider keine vorhanden.	Sport im Spazierhof: 4 Sportgruppen à je 12 Teilnehmer an 2 Abenden pro Woche während 2 Stunden Kraft- und Ausdauertraining: Immer während der Freizeit Yoga: 1 Gruppe à 10 Teilnehmende à 1,5 Stunden wöchentlich Aktivgruppe im Spezialvollzug: Einmal wöchentlich à 1 Stunde An den Sportangeboten können alle Eingewiesenen des Normal- Integrations- und Langzeitvollzuges teilnehmen, an der Aktivgruppe im Spezialvollzug ältere Eingewiesene oder Eingewiesene mit körperlicher Beeinträchtigung.	Abhängig von den Sicherheitsbestimmungen stehen den eingewiesenen Personen Gesellschaftsspiele, Pingpong, Billard und Literatur zur Verfügung. Für die Personen in der Langzeitabteilung werden zusätzlich Kochkurse auf der Abteilung angeboten.	Die Gesamtdauer von privaten Besuchen beträgt maximal 5 Stunden pro Kalendermonat.

	Anzahl Ausbildungsplätze	Genügend Ausbildungsplätze? (j/n)	Möglichkeit, Sport zu treiben?	Wie oft und wie lange?	Genügend Freizeitangebote? Welche? Wie viele Inhaftierte können profitieren?	Monatliche Besuchszeiten für Inhaftierte?
Regionalgefängnisse	Auf Grund des Haftstatus der Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in den Regionalgefängnissen keine Ausbildungsplätze angeboten.		Der einstündige Spaziergang ist gesetzlich verankert und wird in jedem der Regionalgefängnisse im Spazierhof durchgeführt. Weitere Angebote richten sich nach der Infrastruktur und dem Angebot in den einzelnen Regionalgefängnissen: Hometrainer, Tischtennis, joggen, Fitnessraum (RG Thun und RG Burgdorf) Ob jemand zu den Sportangeboten zugelassen wird, ist abhängig davon, ob die Untersuchungen im Strafverfahren abgeschlossen sind bzw. die Person zur Gemeinschaft zugelassen ist.	Spazieren im Spazierhof 1h/ Tag Weiteres richtet sich je nach Angebot: Bspw. Benützung des Fitnessraums im RG Thun ist 1-2 pro Woche 1-2 h möglich.	Teilweise Bibliothek ist bei allen Regionalgefängnissen vorhanden, weitere Angebote richten sich nach der Infrastruktur und dem Angebot in den einzelnen Regionalgefängnissen: Bspw. Gesellschaftsspiele, Tischtennis, Sprachunterricht, Holzverarbeitung etc.. Ob jemand zu den Freizeitangeboten zugelassen wird, ist abhängig davon, ob die Untersuchungen im Strafverfahren abgeschlossen sind bzw. die Person zur Gemeinschaft zugelassen ist.	Die eingewiesenen Personen können einmal wöchentlich 1 Stunde bzw. einmal monatlich 4 Stunden Besuch empfangen.

Frage 9

Im Strafvollzug werden keine Gewinne erzielt. Die Kostgelder sind so ausgerichtet, dass diese weitestgehend kostendeckend sind. Bei den JVA wird ein vom Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz festgelegter Kostendeckungsgrad von 95% angestrebt. Die Kostgelder werden durch das Konkordat jährlich geprüft und falls nötig angepasst.

Verteiler

- Grosser Rat

